

STAATSRAT, VERWALTUNGSABTEILUNG.

U R T E I L

Nr. 66.154 von 6. Mai 1997

A. 65.421/VI-12.879

In der Rechtssache : **RÖHL** Elmar,
Wahlдомизил bei
Herrn Guido ZIANS und
Frau Andrea HAAS, Rechtsanwälte,
Heckingstraße 10
4780 Sankt Vith,

gegen :

die Wallonische Region,
vertreten durch ihre Regierung,
Wahlдомизил bei
Herrn Jean-Yves MARICHAL,
Rechtsanwalt,
boulevard d'Avroy 7C
4000 Lüttich.

DER STAATSRAT, VI. KAMMER,

Aufgrund der am 25. August 1995 eingereichten Klageschrift, mit der Elmar RÖHL die Nichtigkeitserklärung des Beschlusses des Ministers für Raumordnung, Erbe und Transporte vom 15. Juni 1995 beantragt, die den Beschluß der Permanentdeputation des Provinzialrates Lüttich annulliert, mit der ihm eine Baugenehmigung für die Bodenreliefänderung im Hinblick auf die Gestaltung eines Baumaterialienlagers auf einem in Rocherath (Büllingen), gelegen Grundstück, katastriert 5. Gemarkung, Flur D, Nr. 454 y, erteilt wird;

Aufgrund der ordnungsgemäß gewechselten Erwiderrungs- und Gegenerwiderrungsschriftsätze;

Aufgrund des von Herrn VERHULST, Erster Auditor beim Staatsrat, erstatteten Berichts;

Aufgrund der Anordnung vom 14. August 1996 zur Hinterlegung der Akten und des Berichts in die Kanzlei;

Aufgrund der Zustellung des Berichts an die Parteien und aufgrund des letzten Schriftsatzes der klagenden Partei;

Aufgrund der den Parteien zugestellten Anordnung vom 25. November 1996, die die Sache auf die Sitzung vom 12. Dezember 1996 anberaumt;

Aufgrund des den Parteien zugestellten Schreibens vom 6. Dezember 1996, in dem die Sache auf unbestimmte Zeit vertagt wird;

Aufgrund der den Parteien zugestellten Anordnung vom 29. Januar 1997, die die Sache auf die Sitzung vom 20. Februar 1997 anberaumt;

Nach Anhörung des Herrn HANOTIAU, Kammervorsitzender, in seinem Bericht;

Nach Anhörung der Ausführungen von Herrn G. ZIANS, Rechtsanwalt, der für die klagende Partei erscheint, und von Herrn J.-Y. MARICHAL, Rechtsanwalt, der für die Gegenpartei erscheint;

Nach Anhörung des gleichlautenden Gutachtens von Herrn VERHULST, Erster Auditor;

Aufgrund des Titels VI, Kapitel II, der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat;

In der Erwägung, daß der Sachverhalt folgendermaßen zusammengefaßt werden kann :

1. Am 16. Mai 1994 reicht der Kläger einen Antrag auf Baugenehmigung "zur Veränderung des Bodenreliefs" auf einem in Rocherath (Büllingen) gelegenen Grundstück, katastriert 5. Gemarkung, Flur D, Nr. 454 y, ein.
2. Im Anschluß an das ungünstige, in französischer Sprache abgegebene Gutachten des beauftragten Beamten verweigert das Bürgermeister- und Schöffenkollegium Büllingen am 13. September 1994 die beantragte Genehmigung.
3. In Beantwortung des Einspruchs des Klägers erteilt die Permanentdeputation Lüttich die Genehmigung durch Beschluß vom 8. Dezember 1994.
4. Am Freitag, dem 27. Januar 1995 erhebt der beauftragte Beamte Einspruch bei der Wallonischen Regierung.

Am 15. Juni 1995 faßt der Minister für Raumordnung, Erbe und Transporte den folgenden Beschluß, der den angefochtenen Rechtsakt darstellt :

" Auf Grund des wallonischen Gesetzbuches über Raumordnung, Städtebau und Erbe;

Auf Grund des Beschlusses der Permanentdeputation des Provinzialrates von Lüttich vom 08. Dezember 1994, mit dem dem Einspruch von H. Elmar RÖHL gegen den Beschluss des Bürgermeister- und Schöffenkollegiums von BÜLLINGEN vom 13. September 1994 über die Verweigerung der Baugenehmigung für eine Bodenreliefänderung im Hinblick auf die Gestaltung eines Baumaterialienlagers auf einem in Rocherath (Büllingen) gelegenen Grundstück, kat. Gemarkung 5, Flur D, Nr. 454 y, stattgegeben worden ist;

Auf Grund des Rekurses des beauftragten Beamten der Raumordnungs- und Städtebauverwaltung für die Provinz Lüttich vom 27. Januar 1995 gegen den Beschluss der Permanentdeputation;

In Anbetracht dessen, dass der Beschluss der Permanentdeputation dem beauftragten Beamten am 29. Dezember 1994 zugestellt worden ist; dass der Rekurs des beauftragten Beamten in den gesetzlichen Formen und Fristen eingereicht worden ist; dass er dem

Antragsteller und dem Minister gleichzeitig zugeschiedt worden ist; dass der Rekurs demzufolge zulässig ist;

In Anbetracht dessen, dass die obenerwähnte Parzelle sich laut dem durch K.E. vom 19. November 1979 genehmigten Sektorenplan Malmédy-Sankt Vith im Wohngebiet mit ländlichem Charakter befindet;

In Anbetracht dessen, dass der Antrag auf die Ebnung des Bodens der gesamten Parzelle hinzielt; dass die schon verwirklichten Arbeiten dazu dienen sollen, das Gelände brauchbarer und zugänglicher zu machen, damit die verschiedenen Baumaterialienlager des Betriebes dort angesiedelt werden können;

In Anbetracht dessen, dass eine solche Gestaltung sich in die bestehende Umgebung, die aus Wohnhäusern besteht, nicht korrekt integriert;

In Anbetracht ferner, dass die an den beiden Seiten der Parzelle bestehenden Gebäude den natürlichen Relief des Geländes respektieren;

Dass die Anwohner demzufolge nicht benachteiligt werden können, indem man an diesem Ort die Verwirklichung eines Materialienlagers und die Abänderung des Bodensreliefs genehmigen soll;

Aus den vorerwähnten Gründen;

B E S C H L I E S S T :

Artikel 1 : Dem Rekurs des beauftragten Beamten der Raumordnungs- und Städtebauverwaltung für die Provinz Lüttich wird **STATTGEGEBEN**.

Der Beschluss der Permanentdeputation des Provinzialrates von Lüttich vom 08. Dezember 1994, mit dem die Baugenehmigung dem Herrn Elmar RÖHL erteilt worden war, wird **ANNULLIERT**.

Artikel 2 : Dieser Beschluss wird dem Herrn Elmar RÖHL, der Permanentdeputation des Provinzialrates von Lüttich, dem beauftragten Beamten der Raumordnungs- und Städtebauverwaltung für die Provinz Lüttich und dem Bürgermeister- und Schöffenkollegium der Gemeinde BÜLLINGEN zugestellt.

Artikel 3 : In einer Frist von 60 Tagen ab der Zustellung dieser Entscheidung kann der Empfänger dieses Beschlusses mittels einem durch ihn selbst oder durch einen Rechtsanwalt unterschriebenen Antrag einen Rekurs beim Staatsrat einreichen.

Dieser Rekurs muss per Einschreiben bei der Post dem Staatsrat zugesandt werden.

Dieser Rekurs muss datiert sein und die nachstehenden Elemente gemäss Artikel 1 der Prozedurordnung enthalten :

1. Name, Eigenschaft und Wohnsitz oder Sitz des Antragstellers;
2. Das Ziel des Antrages oder des Rekurses samt einer Darstellung des Sachverhalts und der Begründungen;
3. Name, Wohnsitz oder Sitz der Gegenpartei.

Auf Grund des Artikels 85 der Prozedurordnung müssen drei durch den Unterzeichneten beglaubigte Abschriften sowie ein Exemplar für jede Gegenpartei dem Antrag beigelegt werden.

Gemäss Artikel 3 der Prozedurordnung muss eine Abschrift des angefochtenen Beschlusses dem Antrag beigelegt werden.";

In der Erwägung, daß der Kläger in einem ersten Klagegrund geltend macht, Artikel 52, § 2, des Wallonischen Gesetzbuchs über die Raumordnung, den Städtebau und das Erbe sei verletzt worden; daß er darauf hinweist, daß der beauftragte Beamte die Zustellung des Beschlusses der Permanentdeputation am 29. Dezember 1994 empfangen habe, daß er der Wallonischen Regierung seinen Einspruch am Freitag, dem 27. Januar 1995 geschickt habe und daß dieser Einspruch bei letzterer frühestens am 30. Januar 1995 eingegangen worden sei, während er am 27. Januar 1995 hätte empfangen werden müssen, um die dreißigtägige Frist einzuhalten; daß der Kläger zudem erst am 31. Januar 1995 - das heißt nach der Einlegung des Einspruchs - davon Kenntnis gehabt habe;

In der Erwägung, daß Artikel 52, § 2, Absatz 1, des Wallonischen Gesetzbuchs über die Raumordnung, den Städtebau und das Erbe bestimmt, daß "der beauftragte Beamte innerhalb dreißig Tagen nach Empfang des Beschlusses der Permanentdeputation zur Erteilung einer Genehmigung Einspruch vor der Exekutive einlegen (kann)";

In der Erwägung, daß der beauftragte Beamte den Beschluß der Permanentdeputation am 29. Dezember 1994 empfangen hat; daß der beauftragte Beamte infolgedessen seinen Einspruch spätestens am 28. Januar 1995 einlegen mußte; daß aus den Verwaltungsakten hervorgeht, daß das Schreiben mit dem Einspruch des beauftragten Beamten vom Freitag, dem 27. Januar 1995 datiert ist und bei der Wallonischen Regierung am Montag, dem 30. Januar 1995 eingegangen worden ist; daß der Einspruch innerhalb der dreißigtägigen Frist eingelegt worden ist; daß zusammen mit der Einlegung seines Einspruchs am 27. Januar 1995 der beauftragte Beamte den Kläger davon mit einem Schreiben desselben Datums in Kenntnis gesetzt hat; daß der Klagegrund nicht begründet ist;

In der Erwägung, daß der Kläger in einem zweiten Klagegrund geltend macht, die am 12. Juli 1966 koordinierten Gesetze über den Sprachengebrauch in Verwaltungsangelegenheiten seien dadurch verletzt worden, daß das Gutachten des beauftragten Beamten in französischer Sprache abgefaßt worden sei, während er in Deutsch hätte abgefaßt werden müssen;

In der Erwägung, daß, wenn - wie in diesem Fall - der Antrag auf ein Gutachten und das Gutachten in französischer Sprache abgefaßt sind, während sie in deutscher Sprache hätten abgefaßt werden müssen, diese Verletzung der Sprachengesetze nur die Entscheidung des Bürgermeister- und Schöffenkollegiums beeinträchtigt; daß die späteren Entscheidungen zuerst des ständigen Ausschusses und dann des Ministers anläßlich einer Klage erfolgen und jeweils die vorherige Entscheidung ersetzen; daß diese anläßlich einer Klage erfolgten Entscheidungen nicht nach gleichlautendem Gutachten des beauftragten Beamten getroffen werden müssen; daß daraus folgt, daß die laut Artikel 58 der Sprachengesetze die Nichtigkeit bewirkende Regelwidrigkeit des Begutachtungsantrags und

des Gutachtens des beauftragten Beamten durch die anlässlich einer Klage erfolgten Entscheidungen gedeckt wird, da die Permanentdeputation zuerst und dann der Minister den Genehmigungsantrag neu überprüft haben, bevor sie ihre Entscheidung getroffen haben; daß der Klagegrund nicht begründet ist;

In der Erwägung, daß der Kläger in einem dritten Klagegrund geltend macht, daß das Gesetz vom 29. Juli 1991 über die formelle Begründung der Amtshandlungen verletzt worden sei und daß es in der Begründung einen Irrtum gebe; daß er die Erwägung des angefochtenen Rechtsaktes beanstandet, der zufolge "eine solche Gestaltung sich in die bestehende Umgebung, die aus Wohnhäusern besteht, nicht korrekt integriert" und auch die Erwägung, der zufolge die Anwohner "nicht benachteiligt werden können, indem man an diesem Ort die Verwirklichung eines Materialienlagers (...) genehmigen soll";

In der Erwägung, daß der Kläger nur Behauptungen aufstellt, die nicht erweisen, daß die Gegenpartei ihre Ermessensbefugnis offensichtlich unangemessen ausgeübt hätte; daß der Klagegrund nicht begründet ist,

E N T S C H E I D E T :

Artikel 1.

Die Klage wird abgewiesen.

Artikel 2.

Die Kosten der Klage, festgelegt auf 4.000 Franken, werden zu Lasten der klagenden Partei gelegt.

Verkündet in öffentlicher Sitzung der VI. Kammer
des Staatesrates am sechsten Mai 1900 siebenundneunzig, bei
der :

die Herren	HANOTIAU,	Kammervorsitzender,
	LEROY,	Staatsrat,
	KREINS,	Staatsrat,
Frau	NOTEBAERT,	Kanzler,

zugegen waren.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

Chr. NOTEBAERT.

M. HANOTIAU.